

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 262/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Februar 1967

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: -----

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

Prozeßbevollmächtigter: -----.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1967 hin
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	und
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juli
1966 aufgehoben. Die Sache wird an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die frühere Ehefrau des am 17. März 1963 verstorbenen Walter von B. ("Versicherter"). Die Ehe wurde am 8. Juli 1948 aus Verschulden des Versicherten geschieden. Aus der Ehe ist ein Sohn, der am 24. Februar 1943 geborene Klaus-Henning, hervorgegangen.

Der Versicherte war seit dem 5. März 1949 in zweiter Ehe mit der Beigeladenen verheiratet. Aus dieser Ehe stammt ebenfalls ein Kind. Der Versicherte war aktiver Offizier (Major a.D.), später selbständiger Handelsvertreter; er versteuerte zuletzt ein Einkommen von etwa 30.000,-- DM.

Die Klägerin ist seit 1949 berufstätig; sie verdiente im Jahre 1963 772,-- DM monatlich. In seinem Testament vom 23. Dezember 1962 bestimmte der Versicherte, daß "seine Offizierspension und die Angestelltenversicherung je zur Hälfte auf seine frühere und jetzige Frau oder deren entsprechende Kinder aufzuteilen seien".

Im Mai 1963 beantragte die Klägerin, ihr die "Geschiedenenwitwenrente" nach § 42 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27. November 1963 ab; der Versicherte sei der Klägerin zur Zeit seines Todes weder nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) noch aus sonstigen Gründen unterhaltspflichtig gewesen, er habe auch im letzten Jahre vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet.

Mit der Klage machte die Klägerin geltend, der Versicherte sei auf Grund einer mündlichen Vereinbarung verpflichtet ge-

- 2 -



- 3 -

wesen, ihr einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 100 DM zu leisten. In diesem Betrag sei eine Unterhaltsleistung sowohl für sie selbst als auch für ihren Sohn Klaus-Henning enthalten gewesen. Der Versicherte habe zwar seit April 1962 keine Zahlungen mehr geleistet; er habe jedoch die Zahlungen nicht endgültig eingestellt, sondern sei lediglich in Verzug geraten. Daß sich der Versicherte zur Unterhaltsleistung an sie, die Klägerin, verpflichtet gefühlt habe, ergebe sich aus dem Testament vom 23. Dezember 1962.

Die Witwe (Beigeladene) wies demgegenüber darauf hin, daß die von dem Versicherten bis März 1962 gezahlten 100 DM lediglich für den Sohn Klaus-Henning, nicht aber für die Klägerin bestimmt gewesen seien; im April 1962 habe der Versicherte die Zahlungen eingestellt, weil Klaus-Henning als Freiwilliger in die Bundeswehr eingetreten sei.

Das Sozialgericht (SG) Hannover wies die Klage mit Urteil vom 26. Januar 1966 ab.

Die Klägerin legte Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen ein.

Das LSG erhob Zeugenbeweis über das Zustandekommen einer Unterhaltsvereinbarung zwischen dem Versicherten und der Klägerin. Es hob mit Urteil vom 22. Juli 1966 das Urteil des SG Hannover vom 26. Januar und den Bescheid der Beklagten vom 27. November 1963 auf und verurteilte die Beklagte, an die Klägerin Geschiedenenwitwenrente ab 1. Mai 1963 in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Das LSG führte aus: Der Versicherte sei der Klägerin zur Zeit seines Todes nicht nach den Vorschriften des EheG zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen (§ 42 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative), sein Einkommen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zur Zeit der Ehescheidung sei verhältnismäßig gering gewesen, auch unter Berücksichtigung der voraussehbaren Erhöhung dieses Einkommens sei für den angemessenen Unterhalt der Klägerin ein Betrag anzusetzen, der auf jeden Fall nicht so hoch sei, daß er nicht durch die eigenen Einkünfte der Klägerin gedeckt worden wäre. Der Versicherte habe auch nicht im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin Unterhalt geleistet (§ 42 Satz 1, 3. Alternative). Er sei jedoch zur Zeit seines Todes "aus sonstigen Gründen" im Sinne des § 42 Satz 1 (2. Alternative) zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen. Es habe nämlich eine (mündlich abgeschlossene) Unterhaltsvereinbarung bestanden; nach dieser Vereinbarung habe der Versicherte einen Unterhaltsbetrag von 100 DM zu zahlen gehabt, wie er es auch bis März 1962 getan habe; dieser Unterhaltsbetrag sei nicht nur für den Sohn, sondern auch für die Klägerin selbst mitbestimmt gewesen. Der Versicherte und die Klägerin hätten sich zwar nach März 1962 nicht auf den von der Klägerin verlangten höheren Unterhalt geeinigt; bei der Vereinbarung über die Zahlung eines Unterhaltsbetrages von 100 DM an die Klägerin und den Sohn sei es jedoch geblieben. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beigeladene legte fristgemäß und formgerecht Revision ein. Sie beantragte,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom
22. Juli 1966 aufzuheben und die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil des SG
Hannover vom 26. Januar 1966 zurückzuweisen.

Sie rügte, das LSG habe zu Unrecht angenommen, der Versicherte sei auf Grund eines mündlichen Vertrages verpflichtet gewesen, der Klägerin Unterhalt zu leisten; der tat-

- 5 -



- 5 -

sächlich geleistete Unterhaltsbetrag sei für den Sohn bestimmt gewesen.

Die Klägerin beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

II

Die Revision der Beigeladenen ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1; 164, 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-; BSG 2, 10). Sie hat die Aufhebung des Urteils des LSG und die Zurückverweisung der Sache an das LSG zur Folge.

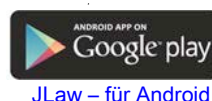
Die Beigeladene (Witwe des Versicherten) wendet sich dagegen, daß das LSG der Klägerin (der früheren Frau des Versicherten) die sogenannte Geschiedenenwitwenrente nach § 42 Satz 1 AVG zugesprochen hat, weil sich dies wegen der Teilungsvorschrift des § 45 Abs. 4 AVG nachteilig auf ihren Anspruch auf die Witwenrente auswirkt. Nach § 42 Satz 1 AVG wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG (1. Alternative) oder aus sonstigen Gründen (2. Alternative) zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahre vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat (3. Alternative).

Soweit das LSG zu dem Ergebnis gekommen ist, die 1. und die 3. Alternative des § 42 Satz 1 AVG seien nicht erfüllt, der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Versicherte habe der Klägerin weder nach den Vorschriften des EheG Unterhalt zu leisten gehabt noch habe er im letzten Jahre vor seinem Tode der Klägerin tatsächlich Unterhalt geleistet, sind die Beteiligten den Feststellungen und Rechtsausführungen des LSG nicht entgegengetreten; insoweit läßt das angefochtene Urteil auch keinen Rechtsirrtum erkennen. Soweit das LSG jedoch den Anspruch der Klägerin auf die Geschiedenenwitwenrente nach der 2. Alternative des § 42 Satz 1 AVG bejaht hat, weil der Versicherte zur Zeit seines Todes "aus sonstigen Gründen", nämlich auf Grund einer Unterhaltsvereinbarung, Unterhalt im Sinne des § 42 Satz 1 AVG zu leisten gehabt habe, hat das LSG nicht die Tatsachen festgestellt, die seine Schlußfolgerung rechtfertigen.

Das LSG hat festgestellt, es sei zwischen dem Versicherten und der Klägerin eine mündliche Unterhaltsvereinbarung getroffen worden; nach dem (letzten) Inhalt dieser Unterhaltsvereinbarung sei der Versicherte verpflichtet gewesen, einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 100 DM zu zahlen; dieser Betrag, den der Versicherte auch bis März 1962 gezahlt habe, sei sowohl als Unterhalt für die Klägerin als auch als Unterhalt für den Sohn des Versicherten und der Klägerin, Klaus-Henning (geb. 24.2.1943), bestimmt gewesen. Das LSG hat dazu ausgeführt, der Versicherte und die Klägerin hätten sich zwar für die Zeit ab April 1962 nicht auf einen von der Klägerin verlangten höheren Unterhaltsbetrag geeinigt, sie seien aber erkennbar bei der bisherigen Unterhaltsvereinbarung (100 DM für die Klägerin und den Sohn) verblieben. Das LSG hat danach nicht - wie die Beigeladene meint - eine Unterhaltsvereinbarung zugrunde gelegt, in der die Höhe des Unterhaltsbetrages nicht bestimmt gewesen ist, die Höhe des Unterhaltsbetrages ist nach den Feststellungen des LSG jedenfalls insoweit bestimmt gewesen, als für die Klägerin und den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sohn zusammen monatlich 100 DM zu leisten gewesen sind. Daß das LSG das Zustandekommen eines Vertrages mit diesem Inhalt bejaht hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Beigeladene ihre Auffassung wiederholt, der vereinbarte (und gewährte) Unterhaltsbetrag sei nicht für die Klägerin, sondern nur für den Sohn bestimmt gewesen, die Äußerungen des Versicherten hätten keinen Verpflichtungswillen zum Unterhalt an die Klägerin erkennen lassen, richtet sich ihr Vorbringen gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG, aus denen das LSG das Zustandekommen und den Inhalt der Vereinbarung über eine Unterhaltsgewährung gefolgert hat. Die Beigeladene erhebt insoweit keine zulässige und begründete Verfahrensrüge (vgl. auch §§ 103, 128 i.V.m. 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), sie stellt lediglich ihre eigene Ansicht über die Sachlage den Feststellungen des LSG gegenüber. Das Bundessozialgericht (BSG) ist sonach an die Feststellung des LSG gebunden (§ 163 SGG), der Versicherte sei zur Zeit seines Todes auf Grund einer mündlichen Vereinbarung verpflichtet gewesen, an die Klägerin und den Sohn zusammen einen Unterhaltsbetrag von 100 DM zu leisten. Diese Feststellung rechtfertigt indes die Schlußfolgerung des LSG, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin "aus sonstigen Gründen" im Sinne des § 42 Satz 1, Unterhalt zu leisten hatte, noch nicht, weil sie nicht erkennen läßt, welche Zuwendungen der Versicherte als Unterhalt der Klägerin vertraglich hat leisten müssen. Auch insoweit sind jedoch Feststellungen geboten, weil nicht jede Verpflichtung oder Leistung des Versicherten zugunsten seiner früheren Ehefrau genügt, um die Voraussetzungen des § 42 AVG zu erfüllen. Wenn der Betrag, der vertraglich versprochen oder tatsächlich geleistet wird, "zu gering ist, als daß die frühere Ehefrau davon zu einem nennenswerten Teil leben kann" (BSG SozR Nr. 26 zu § 1265 der Reichsversicherungsordnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

-RVO-), wenn der Betrag "die Lebensführung der früheren Ehefrau nicht merklich verbessert" (BSG SozR zu § 1265 RVO Nr. 9 und Nr. 18), kann von einer Unterhaltsleistung oder Unterhaltsverpflichtung im Sinne des § 42 AVG nicht gesprochen werden; für eine Unterhaltsleistung oder Unterhaltsverpflichtung, die einen Rentenanspruch aus § 42 AVG auslösen soll, wird in der Regel zu fordern sein, daß wenigstens etwa 25 v.H. des zeitlichen und örtlichen Mindestbedarfs eines Unterhaltsberechtigten geleistet oder vertraglich zugesichert werden (BSG SozR zu § 1265 RVO Nr. 26 mit weiteren Hinweisen). Es ist danach zu prüfen, ob die Klägerin in diesem Mindestumfang einen vertraglichen Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 42 Satz 1 AVG gehabt hat. Dies hängt davon ab, welcher Anteil ihr von dem vereinbarten "Gesamtbetrag von 100 DM für sie und den Sohn" zugestanden hat; es bedarf der Beantwortung der Frage, welchen Betrag die Klägerin auf Grund der vom LSG festgestellten Vereinbarung als Unterhalt für sich hat verlangen und notfalls einklagen können. Das LSG hat diese Frage zu Unrecht offengelassen; es ist jedenfalls nicht ohne weiteres auszuschließen, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 42 Satz 1 AVG auf Grund dieser Vereinbarung gehabt hat, weil der wesentliche Teil des vereinbarten Gesamtbetrages dem Sohn zugestanden hat.

Ob die Vertragsschließenden - für die Zeit nach 1953, in der nach den Feststellungen des LSG für die Klägerin und den Sohn ein Unterhaltsbetrag von zusammen 100 DM vereinbart worden war, - auch ausdrücklich bestimmt haben, welcher Anteil der Klägerin zustehen solle und gegebenenfalls, ob hierüber noch Feststellungen möglich sind, ist aus den Ausführungen des LSG nicht zu entnehmen; eine solche Aufteilungsvereinbarung ist auch von der Klägerin nicht behauptet worden. Ließe sich nicht

- 9 -



- 9 -

feststellen, ob die Vertragsschließenden auch insoweit Vereinbarungen getroffen haben und welchen Inhalt diese gehabt haben, so käme es darauf an, zu welchem Ergebnis die notwendige Ausfüllung der "Vertragslücke" durch Ergänzung des Vertragsinhalts unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des vermutlichen Willens der Vertragsschließenden, nach freier Überzeugung des Gerichts führt (vgl. auch Palandt, 26. Auflage, BGB § 157 Anm. 2 a). Für eine solche ergänzende Feststellung des Vertragsinhalts ist zunächst zu klären, ob der Versicherte mit der Verpflichtung zu dem vereinbarten Unterhaltsbetrag auch seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem (minderjährigen) Sohn ganz oder zum wesentlichen Teil hat erfüllen wollen. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so wäre davon auszugehen, daß es dem vermutlichen Willen der vertragschließenden Eltern entsprochen hat, bei der Aufteilung des Gesamtbetrages nicht außer acht zu lassen, daß der Unterhaltsbedarf des heranwachsenden Sohnes mit Beginn seiner Schul- und Berufsausbildung gestiegen war und daß andererseits eine Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin mit Rücksicht auf ihr eigenes Erwerbseinkommen nicht bestanden hat. Es kann jedenfalls nicht unterstellt werden, daß die Vertragsschließenden den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Sohnes gegenüber einem vertraglichen Anspruch der Klägerin haben hintansetzen wollen und daß sie nicht in erster Linie dem Sohn den ihm gesetzlich zustehenden Unterhalt, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil, haben zukommen lassen wollen. Auch wenn die Vertragsschließenden eine ausdrückliche Vereinbarung über die Aufteilung des "Gesamtunterhaltsbetrages" getroffen hätten und hierbei der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Sohnes eingeschlossen werden sollte, so hätte der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Sohnes angemessen berücksichtigt werden müssen (vgl. § 72 Satz 2 EheG). Es kommt daher für die Ergänzung des Vertragsinhalts im wesentlichen darauf an, ob und inwieweit sich der Versicherte mit dem ver-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

einbarten Unterhaltsbetrag von seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Sohn hat befreien wollen. Insoweit ist bedeutsam, wie hoch der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Sohnes gewesen ist und ob der Versicherte zur Erfüllung dieses Anspruchs neben dem vereinbarten Gesamtbetrag wesentliche sonstige Zuwendungen für den Sohn gemacht hat, die den Anteil des Sohnes an dem vereinbarten Gesamtbetrag so gemindert haben, daß gegenüber seinem gesetzlichen Unterhaltsanspruch noch ein vertraglicher Anspruch der Klägerin auf mehr als nur einen geringfügigen Teil der Kosten ihres Unterhalts übriggeblieben ist. Dieses Ergebnis wäre auch dann möglich, wenn sich der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Sohnes gegenüber dem Versicherten dadurch verringert hätte, daß er einen Teil seines Unterhalts aus Einkünften seines Vermögens oder dem Ertrag seiner Arbeit hätte decken können (§ 1602 Abs. 2 BGB); auch die Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber dem Sohn wäre dabei zu berücksichtigen (§ 1602 Abs. 3 BGB).

Da das LSG insoweit nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen hat, kann das BSG nicht abschließend entscheiden.

Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)